

# RS Vwgh 1994/3/22 93/08/0177

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §33 Abs1;

ASVG §34 Abs1;

ASVG §68 Abs1;

VStG §5 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/29 92/08/0154 5

## Stammrechtssatz

In der Frage, ob dem Dienstgeber eine Verletzung der gehörigen Sorgfalt im Sinne des§ 68 Abs 1 ASVG vorgeworfen werden kann, kommt es nicht darauf an, ob der betreffende Dienstnehmer seinen Standpunkt, es liege ein Arbeitsverhältnis und nicht ein Werkvertrag vor, erst nach einem langjährigen Rechtsstreit durchsetzen kann. Der Dienstgeber ist vielmehr nur dann entschuldigt, wenn er die ihm zumutbaren Schritte unternommen hat, sich in der Frage der Meldepflicht des Beschäftigungsverhältnisses sachkundig zu machen und die Unterlassung der Meldung auf das Ergebnis dieser Bemühungen ursächlich zurückzuführen ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich der Dienstgeber auf eine ihm mitgeteilte Verwaltungspraxis der Gebietskrankenkasse, auf ständige höchstgerichtliche Rechtssprechung oder auf sonstige verlässliche Auskünfte sachkundiger Personen oder Institutionen zu stützen vermag (Hinweis E 25.9.1990, 90/08/0060).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080177.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)